

Ordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Regensburg für die Promotion
zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft vom 25. 1. 1969

Übersicht

- A. ORDENTLICHE PROMOTION
 - § 1 Doktor der Wirtschaftswissenschaft
 - I. Ergänzungs- und Vertiefungsstudium und mündliche Prüfung
 - § 2 Meldung und Zulassung zum Ergänzungs- und Vertiefungsstudium
 - § 3 Durchführung des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums
 - § 4 Abschluß des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums
 - § 5 Prüfungsfächer und Prüfungsdauer
 - § 6 Abschluß und Wiederholung der Prüfung
 - II. Dissertation und Promotion
 - § 7 Anfertigung und Betreuung der Dissertation
 - § 8 Einreichung der Dissertation
 - § 9 Bestellung der Berichterstatter
 - § 10 Beurteilung der Dissertation
 - § 11 Öffentliche Disputation
 - § 12 Vervielfältigung und Ablieferung der Dissertation
 - § 13 Doktor-Diplom
 - III. Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades
 - § 14 Ungültigkeit der Promotion
 - § 15 Aberkennung des Doktorgrades
 - IV. Promotionsgebühr
 - § 16 Promotionsgebühr
- B. EHRENPROMOTION
 - § 17 Ehrenpromotion
- C. SCHLUSSBESTIMMUNG
 - § 18 Übergangsbestimmungen
 - § 19 Schlußbestimmung

A. ORDENTLICHE PROMOTION

§ 1 Doktor der Wirtschaftswissenschaft

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg verleiht den Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.) aufgrund einer nach dem Ergänzungs- und Vertiefungsstudium erfolgenden mündlichen Prüfung und einer in öffentlicher Disputation zu verteidigenden wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation).

I. Ergänzungs- und Vertiefungsstudium

§ 2 Meldung und Zulassung zum Ergänzungs- und Vertiefungsstudium

- 1) Die Meldung zum Ergänzungs- und Vertiefungsstudium erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Fachbereichssprecher. Der Meldung ist ein Zeugnis über ein an einer deutschen Hochschule erworbenes, mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertetes wirtschaftswissenschaftliches Diplom beizufügen. Anstelle der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfung kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Kandidaten eine andere, im In- oder Ausland bestandene, mit gut bewertete Hochschul- oder Staatsprüfung anerkennen. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Zulassung auch aufgrund einer Prüfung genehmigen, bei der nicht mindestens die Gesamtnote "gut" erreicht worden ist.
- 2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der insbesondere über Ausbildung und Studiengang des Bewerbers Aufschluß gibt,
 2. die Zeugnisse über Vorbildung, Studium und bereits abgelegte Prüfungen gemäß Abs. (1) in Original oder beglaubigter Abschrift.

- 3) Sind die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, so wird der Kandidat durch schriftlichen Bescheid des Fachbereichssprechers zum Ergänzungs- und Vertiefungsstudium zugelassen.

§ 3 Durchführung des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums

- 1) Für jeden zugelassenen Kandidaten bestellt der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Kandidaten eine Betreuungskommission, die einschließlich Vorsitzendem aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende muß ein Mitglied des in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 der Universitätssatzung genannten Personenkreises sein.
- 2) Die Betreuungskommission legt nach Absprache mit dem Kandidaten zwei Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaften oder ein Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften und ein damit in sinnvollem Zusammenhang stehendes anderes Gebiet fest, die dieser im Rahmen des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums zu bearbeiten hat. Sie kann die Art und Weise festlegen, in welcher der Kandidat die Gebiete zu erarbeiten hat.
- 3) Der Umfang der Teilgebiete i.S. des Abs. 2 soll so gewählt werden, daß die Dauer des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums i.d.R. 12 Monate beträgt und 15 Monate nicht überschreitet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Abschluß des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums

- 1) Nach Ablauf der gemäß § 3 Abs. 3 festgelegten Frist meldet sich der Kandidat schriftlich beim Fachbereich zur mündlichen Prüfung und legt eine Quittung über die Zahlung einer Gebühr in Höhe von DM 50.-- vor. Der Fachbereich entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Betreuungskommission, ob der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen

wird oder ob das Studium um höchstens 3 Monate fortzusetzen ist. Nach Ablauf der Studienverlängerung ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

- 2) Den Termin der Prüfung bestimmt der Fachbereichssprecher. Er lädt den Kandidaten mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Prüfer. Ein Wechsel der Prüfer ist dem Kandidaten, soweit möglich, rechtzeitig bekanntzugeben.
- 3) Mit der Durchführung der Prüfung beauftragt der Fachbereichsrat einen Ausschuß, der aus drei in der Lehre tätigen Mitgliedern der Universität besteht.
- 4) In der Prüfung müssen ständig mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.
- 5) Über den Verlauf der Prüfung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 5 Prüfungsfächer und Prüfungsdauer

Die Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete gemäß § 3 Abs. 2 und 3, die der Kandidat während des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums bearbeitet hat. Ihre Dauer beträgt zwei Stunden.

§ 6 Abschluß und Wiederholung der Prüfung

- 1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten in der mündlichen Prüfung nicht ausreichen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der ordnungsgemäß geladene Kandidat der Prüfung ohne ausreichende Begründung ferngeblieben ist. Die Entscheidung trifft in beiden Fällen der Prüfungsausschuß.
- 2) Im Falle des Nichtbestehens gemäß Abs. 1 kann die Prüfung auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten, in den gleichen Gebieten wiederholt werden.

- 3) Über die bestandene mündliche Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die bearbeiteten Gebiete und eine Beurteilung der erzielten Leistungen enthält.

II. Dissertation und Promotion

§ 7 Anfertigung und Betreuung der Dissertation

- 1) Die Dissertation muß ein Thema aus den Wirtschaftswissenschaften zum Gegenstand haben. Das Thema wird zwischen der Betreuungskommission (§ 3 Abs. 1) und dem Kandidaten vereinbart. Es soll in einem sinnvollen Zusammenhang zum Ergänzungs- und Vertiefungsstudium des Kandidaten (§ 3 Abs. 2) stehen.
- 2) Das festgelegte Thema wird zusammen mit einem Nachweis über die Bezahlung der Promotionsgebühr in Höhe von 150.-- DM zu den Akten des Fachbereichs genommen.
- 3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat die Vorlage der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache genehmigen.
- 4) Die Dissertation muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen.
- 5) Die Betreuung der Dissertation wird von der gemäß § 3 eingesetzten Betreuungskommission übernommen, die dem Fachbereich alljährlich über den Stand der Arbeit berichtet.
- 6) In Ausnahmefällen kann als Dissertation mit Zustimmung des Fachbereichsrats auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden.

§ 8 Einreichung der Dissertation

- 1) Die Dissertation ist beim Fachbereichssprecher in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dies kann nicht vor Abschluß des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums geschehen.
- 2) Mit der Dissertation ist eine ehrenwörtliche Versicherung vorzulegen, daß bei der Anfertigung der Dissertation nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

§ 9 Bestellung der Berichterstatter

- 1) Sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 und § 8 erfüllt, so bestellt der Fachbereichsrat zwei Berichterstatter für die Dissertation, andernfalls fordert der Fachbereichssprecher zur Behebung der Mängel binnen einer angemessenen Frist auf.
- 2) Die Berichterstatter müssen dem in § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Universitätssatzung genannten Kreis des Lehrkörpers des Fachbereichs angehören. Zum ersten Berichterstatter soll nach Möglichkeit der Vorsitzende der Betreuungskommission (§ 3 Abs. 1) bestellt werden. Einer der Berichterstatter muß ein ordentlicher Professor und Erstmitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft sein.
- 3) Aus besonderen Gründen kann mit Zustimmung des Fachbereichsrats auch ein früheres Mitglied des Fachbereichs oder ein Mitglied eines anderen Fachbereichs zum Berichterstatter bestellt werden.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- 1) Die Berichterstatter sprechen sich in getrennten Gutachten für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aus. Die Gutachten müssen spätestens 6 Monate nach Einreichung der Dissertation vorliegen.

- 2) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit der Note "befriedigend" oder "gut" oder "sehr gut" oder "ausgezeichnet" zu bewerten.
- 3) Den Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Wochen zur Dissertation in einem Gutachten Stellung zu nehmen.
- 4) Haben sich beide Berichterstatter für die Annahme der Arbeit ausgesprochen, stimmen ihre Bewertungsvorschläge überein und liegt kein abweichendes sonstiges Gutachten vor, so ist die Dissertation angenommen.
- 5) Haben sich beide Berichterstatter für die Annahme der Dissertation ausgesprochen, ohne daß ihre Bewertungen übereinstimmen, oder hat ein anderes Mitglied des Fachbereichs in einem Gutachten eine abweichende Bewertung vorgeschlagen, so entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung. Er kann weitere Gutachten anfordern.
- 6) Haben sich nicht beide Berichterstatter für die Annahme der Dissertation ausgesprochen oder hat sich ein weiteres Mitglied des Fachbereichs mit einem Gutachten gegen die Annahme gewendet, so entscheidet der Fachbereichsrat. Er kann weitere Gutachten anfordern.
- 7) Beschließt der Fachbereichsrat aufgrund der vorliegenden Gutachten die Ablehnung der Dissertation, so verbleibt ein Exemplar der Dissertation mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Der Fachbereichssprecher teilt das Ergebnis der Beschlußfassung dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mit.
- 8) Nach der Beschlußfassung über die Annahme oder Ablehnung und über die Bewertung der Dissertation wird dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die Gutachten gewährt.

§ 11 Öffentliche Disputation

- 1) Ist die Dissertation angenommen, so hat sie der Kandidat vor dem Fachbereichsrat sowie auch den nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Berichterstattern und Mitgliedern der Betreuungskommission zu verteidigen. Die Disputation ist öffentlich und dauert nicht länger als 2 Stunden. Der Kandidat stellt zu seiner Dissertation im Einvernehmen mit der Betreuungskommission nicht mehr als 10 Thesen auf, die er 3 Wochen vor Beginn der Disputation dem Fachbereichssprecher übergibt. Dieser teilt sie zusammen mit der Einladung zur Disputation dem Fachbereich mit, der 3 seiner Mitglieder zu Disputationsgegnern des Kandidaten benennt.
- 2) Die Promotion wird abgelehnt
 1. wenn der Kandidat ohne zureichende Entschuldigung den Termin der Disputation versäumt,
 2. wenn die Leistungen des Kandidaten in der Disputation nicht ausreichen.

Der Fachbereichsrat trifft in beiden Fällen die Entscheidung, die dem Kandidaten durch den Fachbereichssprecher schriftlich und mit Gründen versehen mitgeteilt wird.

§ 12 Vervielfältigung und Ablieferung der Dissertation

- 1) Nach erfolgreicher öffentlicher Disputation hat der Kandidat die Dissertation vervielfältigen zu lassen.
- 2) Die Vervielfältigungserlaubnis erteilt der Fachbereichssprecher nach Anhörung der Berichterstatter (§ 9) und gegebenenfalls der Gutachter (§ 10). Die Erteilung der Erlaubnis hängt davon ab, daß Auflagen in bezug auf Ergänzungen und Änderungen der Dissertation erfüllt und gebilligt worden sind.
- 3) Es sind 150 Exemplare der Dissertation in einer vom Fachbereich genehmigten Vervielfältigungstechnik an diesen abzuliefern. Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer

Schriftenreihe oder im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder hat der Fachbereichsrat eine bereits veröffentlichte Abhandlung als Dissertation anerkannt (§ 7 Abs. 5), dann sind 30 Exemplare bzw. Sonderdrucke an den Fachbereich abzuliefern. Die Ablieferung hat innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der Erteilung der Vervielfältigungserlaubnis zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Fachbereichssprecher kann in besonderen Fällen die Frist verlängern, jedoch höchstens um ein weiteres Jahr. Der Antrag hierzu muß von dem Bewerber schriftlich gestellt und begründet werden.

§ 13 Doktor-Diplom

- 1) Nach der Beschlußfassung über die Annahme der Dissertation, erfolgreicher öffentlicher Disputation und Erfüllung der Verpflichtungen des Kandidaten gemäß § 12 erfolgt die Promotion durch Aushändigung des Doktor-Diploms. Eine Ausfertigung des Diploms ist zu den Fachbereichsakten zu nehmen.
- 2) Im Diplom ist die Bewertung der Dissertation aufzuführen.
- 3) Die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades wird erst mit Aushändigung des Diploms erworben.
- 4) Erscheint die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder im wesentlichen ungekürzt als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, dann gilt die Verpflichtung zur Ablieferung von 30 Exemplaren bzw. Sonderdrucken als erfüllt, wenn eine Bestätigung der Druckerei oder des Verlages vorgelegt wird, daß die Herstellung der Pflichtexemplare verbindlich in Auftrag gegeben ist, oder wenn die Dissertation verbindlich zur Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Schriftenreihe angenommen ist und die Pflichtexemplare unmittelbar an den Fachbereich geliefert werden.

III. Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

§ 14 Ungültigkeit der Promotion

Stellt sich nachträglich heraus, daß die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei der mündlichen Prüfung, bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der Disputation unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Fachbereichsrat die Prüfung für nicht bestanden und das Doktordiplom für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Diplom hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades bestimmt sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 (RGL. I Seite 985) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Titel vom 21.7.1939 (RGL. I Seite 1326).

IV. Promotionsgebühr

§ 16 Promotionsgebühr

- 1) Die Promotionsgebühr beträgt 150,-- DM. Sie wird mit Festlegung des Themas durch die Betreuungskommission (§ 7 Abs. 1) fällig und ist bei der Hochschulkasse einzubezahlen; bei Ablehnung der Dissertation (vgl. § 10 Abs. (7)) oder Ablehnung der Promotion (vgl. § 11 Abs.2) kann die Hälfte der Gebühr erstattet werden.
- 2) Von der Entrichtung der Promotionsgebühr kann der Fachbereichssprecher nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus befreien; die Zustimmung kann auch generell erteilt werden.

B. EHRENPROMOTION

§ 17 Ehrenpromotion

- 1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg kann im Rahmen der Universitäts-satzung durch einen auf Vorschlag des Fachbereichsrates erfolgenden Beschluß des Fakultätsrats die Würde des Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen.
- 2) Der entsprechende Vorschlag des Fachbereichsrates muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden.
- 3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen eines Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.
- 4) § 15 gilt sinngemäß.

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 18 Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ein Thema erhalten haben und von einer Betreuungskommission oder einem Doktorvater angenommen wurden, können auf Antrag von der Durchführung des Ergänzungs- und Vertiefungsstudiums (§§ 2 - 6) befreit werden.

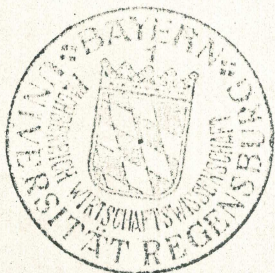
§ 19 Schlußbestimmung

Diese Promotionsordnung wurde vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaft vorgeschlagen, vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und mit Entschließung des Bayerischen Staats-

ministeriums für Unterricht und Kultus vom 17.12.1968
Nr. I/11-6/134435 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung am Schwarzen Brett in Kraft.

Aushangvermerk

Diese Promotionsordnung wurde am 24. Januar 1969 durch
Aushang am Schwarzen Brett bekanntgemacht. Sie tritt
gemäß § 30 am 25. Januar 1969 in Kraft.



D. Börner

(Prof. Dr. D. Börner)

Dekan

W. Vogt

(Prof. Dr. W. Vogt)

Fachbereichs-
sprecher